

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisett Stuppy und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/6501 –

Schädliche Unterbrechung nach TV-L

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6501** – vom 26. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) regelt die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Länder. Darin sind auch Regelungen für Arbeitsunterbrechungen festgehalten. § 17 Abs. 3 TV-L definiert eine Unterbrechung von mehr als drei Jahren als schädliche Unterbrechung, woraufhin eine Zuordnung in die Stufe der Entgelttabelle erfolgt, die der bisher erreichten Stufe vorangeht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie oft wurde von dieser Regelung in den letzten fünf Jahren jeweils zum Stichtag 31. Dezember in den Ministerien Gebrauch gemacht und um welche Art der Unterbrechung handelte es sich im Einzelnen?
2. Welcher Anteil der unter Frage 1 genannten schädlichen Unterbrechungen nach TV-L entfällt auf eine Arbeitsunterbrechung aufgrund der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen oder einer Erkrankung der betreffenden Landesbeschäftigten?
3. Wie häufig waren in der Vergangenheit beschäftigte Lehrkräfte in den letzten fünf Jahren zum Stichtag 31. Dezember von einer Zurückstufung gemäß § 17 TV-L betroffen?
4. Auch im Kontext einer Neueinstellung nach einer längeren Arbeitsunterbrechung kann eine Zurückstufung in der Entgelttabelle erfolgen. Gibt es Pläne der Landesregierung, diese Regelung auszusetzen oder eine Änderung zu erwirken?
5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede bei den schädlichen Unterbrechungen nach TV-L, und auf welche Ursachen werden diese zurückgeführt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6690
15-06-2023



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

14. Juni 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisett Stuppy und Daniel Köbler (beide
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Schädliche Unterbrechung nach TV-L“
– Drucksache 18/6501 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe gemäß § 16 Abs. 3 TV-L setzt grundsätzlich Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber voraus.

In § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L ist tarifiert, welche Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L gleichstehen und damit in vollem Umfang auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.

Nicht in § 17 Abs. 3 Satz 1 TV-L tarifierte Unterbrechungen von bis zu jeweils drei Jahren und Elternzeit werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird „angehalten“ und läuft bei Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter.

Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt nach § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L eine Rückstufung, d.h. eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt auf der Grundlage der Daten der Personaldienststellen der jeweiligen Ressorts und auf der Grundlage der Daten des Inte-



grierten Personalmanagementsystems (IPEMA®) in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Finanzen (LfF).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In den letzten fünf Jahren wurde von der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L in den Ministerien kein Gebrauch gemacht.

Zu Frage 3:

In den letzten fünf Jahren waren keine Lehrkräfte von einer Rückstufung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 TV-L betroffen.

Zu Frage 4:

Die maßgebliche Stufe bei Neueinstellung nach einer längeren Arbeitsunterbrechung bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 TV-L.

Sofern Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber verfügen und die Unterbrechung weniger als sechs Monate (bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zwölf Monate) beträgt, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.



Aus Sicht der Landesregierung ermöglichen diese tarifvertraglichen Bestimmungen eine sachgerechte Stufenzuordnung bei Neueinstellungen nach einer längeren Arbeitsunterbrechung, so dass es derzeit keine Pläne gibt, diese Regelungen auszusetzen oder eine Änderung zu erwirken.

Zudem belegen die fehlenden Fallzahlen, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Zu Frage 5:

Mangels Fallzahlen kann zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei schädlichen Unterbrechungen im Arbeitsverhältnis keine belastbare Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg